

16.08.96

A

Verordnung

**des Bundesministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten**

Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung über eine Beschränkung des Verbringens von Schlachtschweinen aus bestimmten Gebieten zur Bekämpfung der Schweinepest

A. Zielsetzung

Mit der Verordnung soll die Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über eine Beschränkung des Verbringens von Schlachtschweinen aus bestimmten Gebieten zur Bekämpfung der Schweinepest in eine Dauerverordnung umgewandelt werden. Dadurch werden die Schutzmaßnahmen gegen die Schweinepest, die für bestimmte Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg schon jetzt existieren, fortgeführt.

B. Lösung

Erlaß der Verordnung

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Durch die Verlängerung der Geltungsdauer entstehen den betroffenen Ländern Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern im Vergleich zur gegenwärtigen Situation keine zusätzlichen Kosten. Dem Bund, den anderen Ländern und den Gemeinden entstehen keine Kosten. Auswirkungen auf

Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind deshalb nicht zu erwarten.

E. Sonstige Kosten

Der betroffenen Wirtschaft entstehen keine Kosten. Desgleichen entstehen keine Kosten für soziale Sicherungssysteme.

16.08.96

A

Verordnung

**des Bundesministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten**

Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung über eine Beschränkung des Verbringens von Schlachtschweinen aus bestimmten Gebieten zur Bekämpfung der Schweinepest

Der Chef des Bundeskanzleramtes
Q31 (322) - 723 02 - Schw 17/96

Bonn, den 16. August 1996

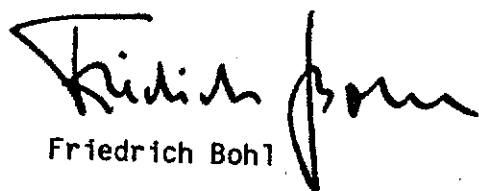
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur
Änderung der Verordnung über eine Beschränkung des
Verbringens von Schlachtschweinen aus bestimmten Ge-
bieten zur Bekämpfung der Schweinepest

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Bohl

Verordnung
zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung
über eine Beschränkung des Verbringens von Schlachtschweinen
aus bestimmten Gebieten zur Bekämpfung der Schweinepest

Vom..... 1996

Auf Grund des § 79 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit §§ 18 und 20 Abs. 2 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1995 (BGBl. I S. 2038) verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

Artikel 1

Artikel 2 Abs. 2 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung über eine Beschränkung des Verbringens von Schlachtschweinen aus bestimmten Gebieten zur Bekämpfung der Schweinepest vom 30. März 1996 (BAnz. S. 3921) wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 1996

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Begründung

Mit der Kommissionsentscheidung 96/238/EG vom 25. März 1996 zur zweiten Änderung der Entscheidung 95/296/EG über Schutzmaßnahmen gegen die klassische Schweinepest in Deutschland wurden die besonderen Handelsbeschränkungen für Niedersachsen aufgehoben. Damit konnten Schlachtschweine aus den betreffenden Gebieten wieder außerhalb - auch in anderen Mitgliedstaaten - geschlachtet werden. Zwei Kreise in Brandenburg wurden wegen des Auftretens von Schweinepest bei Hausschweinen und bei Wildschweinen neu in die Handelsbeschränkungen aufgenommen, so daß diese Gebiete unter die Handelsbeschränkungen fallen, wie sie auch für Mecklenburg-Vorpommern weiterhin gelten.

Mit der Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung über eine Beschränkung des Verbringens von Schlachtschweinen aus bestimmten Gebieten zur Bekämpfung der Schweinepest vom 30. März 1996 (BAnz. S. 3921) wurden diese Regelungen im Wege einer Dringlichkeitsverordnung in nationales Recht umgesetzt. Sie ist bis zum 29. September 1996 befristet. In Anbetracht weiterer Fälle von Wildschweinepest in den genannten Gebieten ist mit einer Änderung der EG-Rechtslage vor Ablauf dieser Frist nicht zu rechnen. Aus diesem Grund muß die Geltungsdauer der genannten Verordnung mit Zustimmung des Bundesrates entfristet werden.

Durch die Verlängerung der Geltungsdauer entstehen den betroffenen Ländern Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern im Vergleich zur gegenwärtigen Situation keine zusätzlichen Kosten. Dem Bund, den anderen Ländern und den Gemeinden sowie der betroffenen Wirtschaft entstehen keine Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind deshalb nicht zu erwarten. Auch sind keine nachteiligen Wirkungen auf die Umwelt zu erwarten.

Die Verordnung ist auf § 79 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit den §§ 18 und 20 Abs. 2 des Tierseuchengesetzes gestützt.

27.09.96**Beschluß**
des Bundesrates

Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung über eine Beschränkung des Verbringens von Schlachtschweinen aus bestimmten Gebieten zur Bekämpfung der Schweinepest

Der Bundesrat hat in seiner 702. Sitzung am 27. September 1996 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.